

Neuland.
Die Diskussion um das Amt der Theologin in der
bayerischen Landeskirche, im Deutschen Evangelischen
Kirchenbund und im Lutherrat

Auguste Zeiß-Horbach

Die Diskussion um das Amt der Theologin als geistliche Mitarbeiterin in der Kirche und darüber hinaus um die Ordination der Frau in das Pfarramt erstreckte sich innerhalb der deutschen Landeskirchen fast über das gesamte 20. Jahrhundert. 1991 beschloss als letzte der Landeskirchen Schaumburg-Lippe die Frauenordination. Dagegen lehnt die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), eine lutherische Freikirche, zu der im Zuge der Diskussion einzelne Pfarrer aus lutherischen Landeskirchen wechselten, bis heute die Frauenordination ab. Die Nachwirkungen der Diskussion zeigten sich nochmals, als sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1992 genötigt sah, anlässlich der Wahl von Maria Jepsen zur ersten lutherischen Bischöfin in einer deutschen Landeskirche und weltweit, in der Denkschrift „Frauenordination und Bischofsamt“ die Vereinbarkeit dieses Novums mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften zu begründen.

Eine deutschlandweite, kirchenhistorische Gesamtdarstellung der Diskussion um das Amt der Theologin von ihren Anfängen an bis zur Pfarrerin liegt bislang nicht vor, da noch zahlreiche regionalgeschichtliche Einzelstudien ausstehen. Als solche versteht sich der hier vorgelegte Beitrag, wobei über die bayerische Regionalgeschichte hinausgehend nach der Position des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und des Lutherrates sowie der bayerischen Reaktion hierauf gefragt wird. Im Zentrum der Untersuchung steht der Zeitraum von der Weimarer Republik bis zum Kriegsende. Erstmals werden dabei die vom stellvertretenden Vorsitzenden des Lutherrates, Paul Fleisch, Geistlicher Vizepräsident des Landeskirchenamtes Hannover, zur Diskussion im Lutherrat verfassten, inno-

vativen Thesen zum Vikarinnenamt von 1943 veröffentlicht. Sie unterscheiden sich wesentlich von der dezidiert ablehnenden Position des 1940 als Gutachter von der Synode der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union (BK-ApU) beauftragten, rheinischen Theologen Peter Brunner. Brunners Argumentation hatte in der Ausschussarbeit der BK-ApU große Bedeutung¹. Sie fand im Zusammenhang eines Referates vor der Bischofskonferenz der VELKD 1958 und durch ihre anschließende Veröffentlichung nochmals Beachtung und wurde besonders auch vom bayerischen Landesbischof Hermann Dietzfelbinger rezipiert².

Erst im Jahr 1975 beschloss die bayerische Landessynode die Frauenordination. Das Ringen um die Frage der Berufung der Frau in den Dienst des Pfarrers, bei dem der ablehnende Standpunkt von Landesbischof Dietzfelbinger, eines großen Teiles des Landeskirchenrates und bestimmter Kreise bayerischer Geistlicher, die sich als bekennnistreu bezeichneten, eine wesentliche Rolle spielten, erweckt den Anschein, als habe es innerhalb der bayerischen Landeskirche aufgrund ihres lutherischen Bekenntnisses und der in der Erlanger Theologie und Ethik gebräuchlichen Rede von den Schöpfungsordnungen eine durchgängige Linie der Ablehnung der Frau im geistlichen Amt gegeben. Dieser Eindruck wird jedoch der vielgestaltigen Diskussion innerhalb der bayerischen Landeskirche

1 Zu dem vielschichtigen Prozess der Diskussion um die Frauenordination in der BK-ApU vgl. *Herbrecht*, Dagmar / *Härter*, Ilse / *Erhardt*, Hannelore (Hg.): Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche. Quellentexte zur ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg. Neukirchen 1997.

2 So heißt es in einer Pressemitteilung des Landeskirchenamtes: „Gewisse grundlegende Äußerungen von Prof. Dr. P. Brunner haben den Herrn Landesbischof veranlaßt, noch zurückhaltender als bis jetzt über diese Frage zu denken. Seinem Auftrag gemäß gebe ich dem Evangelischen Presseverband davon Kenntnis“ (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1544: Schreiben des LKR vom 5. 11. 1958 an den Evang. Presseverband München betr. Ordination von Frauen). Brunners Beitrag erschien zuerst in LR 9 (1959/60) sowie später in: *Brunner*, Peter: Das Hirtenamt und die Frau. In: Ders. (Hg.): *Pro Ecclesia*. Bd. 1. Berlin / Hamburg 1962, 310–338.

und unter ihren Entscheidungsträgern nicht gerecht. Umso mehr verdienen die Anfänge der kirchlichen Diskussion um das Amt der Theologin in Bayern in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus Aufmerksamkeit. In welcher Weise reagierte die Kirchenleitung darauf, dass einzelne junge Frauen sich dem Studium der Theologie zuwandten und um ein entsprechendes kirchliches Amt baten? Wo verortete sie sich im Vergleich zur Diskussion dieses Themas innerhalb des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und später im Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands?

Der Erlanger Theologe Paul Althaus lehrte noch in der zweiten Auflage seiner Ethik von 1953: „Die Frauen sind, ihrer schöpfungsmäßigen Art entsprechend, in erster Linie in das Amt der Diakonie zu rufen. Aber die Kirche bedarf den Dienst der Frau auch im Amte des Wortes, nur daß dem öffentlichen Verkündigen der Frau ihre geschlechtliche Eigenart deutliche Grenzen zieht. Das Pfarramt in seiner heutigen Gestalt stellt außerdem Aufgaben der Führung und Vertretung der Gemeinde nach außen, die in der Regel nicht Sache der Frau sind“³. Althaus öffnete sich gegenüber der Mitarbeit der Frau im geistlichen Amt, schloss sie aber gleichzeitig vom öffentlichen, geistlichen Wirken in Leitungsverantwortung aus. Dies wurde theologisch mit der seinshaften Andersartigkeit der Frau im Gegensatz zum Mann begründet. Bereits 1930 hatte Althaus die Bestrebungen der jungen Theologinnen nach einer Mitarbeit im geistlichen Amt unterstützt, wie die Theologin Gertrud Dorn (1902–1983) berichtet: „Meine Hoffnungen auf eine Anstellung hatten mich freilich betrogen. Die bayerische Landeskirche hatte trotz meines guten Examens keinerlei Verwendung für mich. So wandte ich mich der Thüringischen Landeskirche zu, wo ich durch die

3 Althaus, Paul: Grundriß der Ethik. 2. Neu bearbeitete Aufl. Gütersloh 1953, 166, vgl. 118 und 123.

freundliche Unterstützung von Herrn Prof. D. Althaus sofort in ausserordentlich netter Weise aufgenommen wurde⁴.

Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der Einführung der neuen Kirchenverfassung unter dem bayerischen Kirchenpräsidenten Friedrich Veit erstarkte das synodale Element. Kirchenleitende Funktionen erhielten der Kirchenpräsident, die Landessynode, der Landessynodalausschuss und der Landeskirchenrat. Die Landessynode erhielt das Gesetzgebungsrecht. Daher ist bei der Erforschung der Diskussion um das Theologinnenamt auf kirchenleitender Ebene in der Weimarer Republik nicht nur die Haltung des Landeskirchenrates und des Kirchenpräsidenten zu erschließen. Das gilt für alle Landeskirchen. Ein Blick in die bayerischen Akten zeigt, dass die Diskussion um das Amt der „theologisch gebildeten Frau“ bereits 1927 innerhalb einzelner Bezirkssynoden geführt und von dort, also gleichsam „von unten“, in einem demokratischen Prozess, in die Landessynode gebracht wurde. Anlass war das Vorhandensein einzelner junger Frauen, die trotz unklarer Lage hinsichtlich ihrer späteren Anstellung das Wagnis des Theologiestudiums in Angriff genommen hatten und sich eine Mitarbeit im geistlichen Amt der Kirche wünschten. In Bayern erfolgten demnach die ersten Schritte auf dem Weg zu einem kirchlichen Amt für die studierte Theologin – und das verdient besondere Hervorhebung – auf synodalem Wege. Allerdings endete dieser synodale Prozess nach kurzer Zeit bereits wieder.

Mit der innerkirchlichen Diskussion um das Amt der Theologin stand die bayerische Landeskirche nicht alleine. Längst war in theologischen Zeitschriften wie der *Christlichen Welt* und der *Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung* die Debatte über das Predigt- oder Pfarramt der Frau in vollem Gange. Die Entwicklung

4 Gertrud Dorn an LKR München, Lebenslauf, verfasst für den Antrag auf Aufnahme in die Vikarinnenliste, vermutlich 1944 (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 50044).

dieser Frage im In- und sogar im Ausland wurde beobachtet⁵. Die Kirchenverfassung der ApU von 1922 sah die Möglichkeit vor, akademisch-theologisch gebildete Frauen als Kirchenbeamtinnen einzustellen. Daraufhin gründete sich 1925 der Verband der Evangelischen Theologinnen Deutschlands mit dem Ziel, die Gesetzgebung durch eine aufgrund der Kirchenverfassung mögliche, eigene Eingabe zu beeinflussen⁶. Im Theologinnenverband gab es von Anfang an unterschiedliche Haltungen zu der Frage, ob man das „volle Pfarramt“ für die Frau oder lediglich eine Mitarbeit im geistlichen Amt fordern solle. Nur eine sehr kleine, progressive und von der kirchlichen Öffentlichkeit in den entsprechenden Zeitschriften kritisierte Gruppe um die Kölner Theologinnen Annemarie Rübens und Ina Gschlößl plädierte für das volle Pfarramt und spaltete sich 1930 vom Theologinnenverband mit einer eigenen Gründung, der Vereinigung Evangelischer Theologinnen, ab.

1926/27 wurden kirchlicherseits die ersten Verordnungen und Gesetze veröffentlicht, die der Frau ein Amt *sui generis* ermöglichten: Zu erwähnen sind die „Vorläufigen Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Verwendung der Theologinnen“ der thüringischen Landeskirche 1926 sowie das Vikarinnengesetz der ApU von 1927. Dieses definierte jedoch nicht nur die Aufgabenbereiche der Vikarin, sondern auch die ihr verwehrten Arbeitsbereiche aus dem Bereich des Pfarramtes. „Sie [die ‚Kandidatin des Vikariatsamts‘, Vf.] ist nicht befugt zur pfarramtlichen Tätigkeit im Gemeindegottesdienst, zur Verwaltung der Sakramente sowie zur Vornahme der anderen herkömmlich vom Pfarrer zu vollziehenden Amtshandlungen“⁷. Im

5 Vgl. hierzu beispielsweise die Jahrgänge 1927 und 1930 der AELKZ.

6 Vgl. hierzu *Erhart*, Hannelore: Die Theologin im Kontext von Universität und Kirche zur Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur theologischen Diskussion. In: Siegele-Wenschkewitz, Leonore / Nicolaisen, Carsten (Hg.): Theologische Fakultäten im Nationalsozialismus (AKiZ B 18). Göttingen 1993, 223–250. Auch die Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands machte eine Eingabe.

7 Zitiert nach *Herbrecht / Härter / Ehrhardt*, Streit (wie Anm. 1), 37.

Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrat wurde 1926 über die bisherigen Erfahrungen gesprochen, wegen der Neuartigkeit der Materie jedoch auf eine Vereinbarung verzichtet.

Für lange Zeit blieb die von der ApU verwendete Art der Aufgabenbeschreibung in den deutschen Landeskirchen maßgeblich: Das „weibliche“ geistliche Amt, das als Amt eigener Art (*sui generis*) bezeichnet wurde, war im Wesentlichen *ex negativo*, also im Kontrast zum „männlichen“ Pfarramt (Gemeindeleitung) definiert. Die Aufgabenbereiche entstanden in Folge einer Subtraktion aus dem weiten Aufgabenfeld des Pfarramtes. Als Grundlage hierfür sah man das besondere, von Gott durch die Schöpfung gegebene Wesen der Frau an. Leitende Aufgaben in der Öffentlichkeit der Gemeinde wurden ihr abgesprochen, die Unterordnung unter den Mann stand im Vordergrund. Diese Denkweise war auch in Bayern gängig und blieb es weit über das erste Vikarinnengesetz von 1944 hinaus. Selbst die Theologinnen mussten sich erst von dieser Vorstellung befreien⁸. Bis in die 1960er Jahre hinein bemühte sich der bayerische Landesbischof Hermann Dietzfelbinger darum, eine positive Beschreibung der Aufgaben einer Vikarin zu erstellen. Da es hierbei sein Anliegen war, der Frau „das Hirtenamt“ als nicht wesensgemäß vorzuenthalten, war dieser Versuch zum Scheitern verurteilt.

Im Oktober 1944, 17 Jahre nachdem die Diskussion um das Amt der Theologin erstmals in der bayerischen Landessynode geführt worden war, wurde das neue Vikarinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins verkündet. Es beginnt mit den Worten: „Zur Mitarbeit im geistlichen Amt können Frauen berufsmäßig im Dienst der Landeskirche

8 Vgl. hierzu *Zeiß-Horbach*, Auguste: Mitarbeit im geistlichen Amt? Der Dienst der ersten bayerischen Theologinnen. In: ZBKG 81 (2012), 283–329.

angestellt werden“⁹. Inhaltlich orientierte es sich am Kirchengesetz der ApU von 1927.

Wie kam es zu diesem Ergebnis, wo doch Landeskirchenrat und Präsident bzw. Bischof dem Amt der Theologin von Anfang an skeptisch gegenüber gestanden hatten? Dabei spielen die äußeren, politischen und gesellschaftlichen Umstände sowohl begünstigend wie auch hemmend eine wichtige Rolle. Die Zulassung zur regulären Immatrikulation war den Frauen im Bayerischen Königreich bereits 1903 gewährt worden¹⁰. Mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919, § 109, erhielten Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten¹¹. Dennoch gab es noch zahlreiche Hürden für Frauen auf dem Weg ins Studium, die insbesondere in der unzureichenden Möglichkeit der Mädchenbildung lagen. Der nationalsozialistische Umbruch 1933 und der darauf folgende Umbau der Kirchenverfassungen verhinderten das Fortschreiten der 1927 begonnenen synodalen Diskussion in Bayern. Die bayerische Landessynode gab 1933 per „Ermächtigungsgesetz“ ihr Gesetzgebungsrecht an den neuen Landesbischof Hans Meiser ab. Hemmend wirkte auch die ablehnende Haltung des Landeskirchenrates, der sich auf Schrift und Bekenntnis berief. Mit Beginn des „Dritten Reiches“ änderte sich zudem die gesellschaftliche Rolle der Frau. Durch Gesetze und Propaganda wurden Frauen im „Dritten Reich“ aus dem Beruf gedrängt. Mutterschaft galt als höchstes Ideal für die Frau. Mit Beginn des Krieges ergab sich die

9 *Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins* 31 (1944), 55–60: Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen (Vikarinnengesetz).

10 Vgl. *Boehm*, Laetitia: Von den Anfängen des akademischen Frauenstudiums in Deutschland: zugleich ein Kapitel aus der Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München. In: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 77 (1958), 313.

11 Vgl. *Abele-Brehm*, Andrea: 100 Jahre akademische Frauenbildung in Bayern und Erlangen – Rückblick und Perspektiven (Erlanger Universitätsreden 64 [2004], 3. Folge). Erlangen 2004.

dazu im Widerspruch stehende Notwendigkeit, auf die Berufstätigkeit von Frauen zurückgreifen zu müssen. Hierzu waren auch die Kirchen genötigt. Dadurch entspann sich in den Kirchen erneut die Diskussion um das Amt der Frau.

In Bayern gründeten zehn Theologinnen 1935 den Konvent bayerischer Theologinnen. Vertreten durch Liesel Bruckner, machten sie ihre Forderungen gegenüber dem Landeskirchenamt geltend, waren jedoch sehr vorsichtig. Die Forderung nach dem vollen Pfarramt lehnten sie ab. Zudem mussten sie sich erst selbst über ihr Amt klarwerden. Auch fehlte ihnen als Studentinnen bzw. Berufsanfängerinnen die entsprechende Erfahrung in dem von ihnen angestrebten Beruf. 1938 erstellten sie eine kurze Denkschrift („Das Amt der Theologin“), in der sie ihre Forderung theologisch begründeten. Diese schickten sie an den Landeskirchenrat und veröffentlichten sie 1939 zur weiterführenden Diskussion unter den Geistlichen¹².

1936 spaltete sich die Bekennende Kirche. Die Zweite Vorläufige Kirchenleitung und der Lutherrat existierten nun nebeneinander. Auf Reichsebene konnten keine Bekenntnissynoden mehr abgehalten werden, jedoch immerhin noch auf der Ebene der BK-ApU. Die Aufforderung des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) vom 18. September 1939, „weibliche Hilfskräfte‘ zur behelfsmäßigen Versorgung verwaister Pfarrstellen bereitzustellen“¹³, hatte Martin Albertz, den Superintendenten von Berlin, sowie die Berliner Vikarinnen veranlasst, die Diskussion um das Amt der Theologin in Gang zu setzen. Die drängende Realität, der Mangel an theologisch qualifizierten, kirchlichen Mitarbeitern vor und vor allem während des Krieges, hatte für alle Kirchenleitungen bei der Diskussion einen entscheidenden Einfluss. Diese Diskussion wurde in der BK-ApU ab 1940 intensiv und grundsätzlich geführt. Zwischen 1941 und 1942 tagte der von der Synode einge-

12 *Das Amt der Theologin*. In: Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 64 (1939), 42f.

13 *Herbrecht / Härter / Ehrhardt*, Streit (wie Anm. 1), 71.

setzte Ausschuss. Unterschiedliche theologische Denkansätze stießen aufeinander. Dagmar Herbrecht, Ilse Härter und Hannelore Erhardt haben in dem von ihnen herausgegebenen Quellenband diese Diskussion eindrücklich dargestellt und mit Quellentexten belegt. In der DEK versuchte man die Frage rein pragmatisch zu lösen. Hier fand keine theologische Diskussion statt. Für die bayerische Landeskirche war der Lutherrat von Bedeutung, wo 1943/44 ebenfalls eine Diskussion über dieses Thema geführt wurde. Sie wurde bislang in der Forschung kaum zur Kenntnis genommen. Diese Diskussion hatte keine nachhaltige Wirkung, was zum Großteil wohl den Kriegswirren geschuldet ist, die eine intensive Aussprache der lutherischen Kirchenleitungen verhinderten¹⁴.

1. Die Diskussion in den bayerischen Synoden

In Bayern schrieb sich mit Hedwig Sanwald (verheiratete Knappe) 1919 erstmals in der Geschichte der Erlanger Theologischen Fakultät eine junge Frau für das Fach Theologie ein. 1921 legte sie das erste kirchliche Examen ab. Bis 1935 wurden 16 Frauen in Bayern zu beiden kirchlichen Prüfungen zugelassen, was im Vergleich mit anderen deutschen Kirchen als nicht selbstverständlich gelten darf. Beispielsweise gestattete die Evang.-Luth. Kirche in Preußen nur die Ablegung der theologischen Aufnahmeprüfung, wie aus dem Lebenslauf von Ruth Kosmala (1913–2004) ersichtlich wird¹⁵. Durch

14 Der hannoversche Bischofsrat hatte 1942 Thesen zur Frage des Theologinnenamtes erstellt. Zu deren Entstehungsgeschichte vgl. *Herbrecht / Härter / Erhardt*, Streit (wie Anm. 1), 408, Anm. 67.

15 „War es mir nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten möglich geworden, als 1. Theologin in der ‚Evang-luth. Kirche in Preußen‘ die Erlaubnis zur Ablegung des 1. Theol Examens zu erlangen [1939, *Vf.*], so wurden später meine beiden Meldungen zum 2. theol. Examen damit abgelehnt, daß Theologinnen zu diesem Examen grundsätzlich nicht zugelassen und auch keine Theologinnen hauptamtlich in irgendeinen kirchlichen Dienst eingestellt werden.“ Schreiben Ruth Kosmalas vom 27. 7. 1956 an den LKR München (LAELKB Nürnberg, PA Theol. 2861/3).

die Zulassung bayerischer Theologinnen zu beiden Examina verstärkte sich die Frage, welchen beruflichen Weg diese in gleicher Weise wie die Männer ausgebildeten Theologinnen anstrebten, umgekehrt aber auch, welchen Weg die Kirche sie gehen lassen wollte. Sowohl die jungen Frauen selbst wie auch die Kirche mussten sich hierüber erst noch klar werden. Besonders früh wurden einzelne Pfarrer, die sich mit der Frage der Mädchenbildung beschäftigten, damit konfrontiert.

Es waren zwei engagierte bayerische Pfarrer, denen es gelang, mittels Anträgen an ihre jeweilige Bezirkssynode die Forderung nach einem kirchlichen Amt für die studierte Theologin vor die 1927 tagende bayerische Landessynode zu bringen: Georg Merz (1892–1959), der spätere Leiter der Theologischen Schule in Bethel und Rektor der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sowie Karl Alt (1897–1951), der als Gefangenenseelsorger von Stadelheim bekannt geworden ist. Er war nicht nur Theologe, sondern auch promovierter Philologe. Georg Merz hatte sich den Zugang zu höherer Schulbildung selbst erkämpfen müssen und wusste so deren Wert sicher besonders zu schätzen¹⁶. Merz und Alt waren durch ihren Kontakt zu einzelnen, an der Theologie interessierten Schülerinnen auf dieses Thema gestoßen und fühlten sich zum Handeln genötigt. Die Entwicklung der Diskussion in einzelnen Landeskirchen, insbesondere in der großen Kirche der ApU, gab ihnen den entsprechenden Rückhalt. Die Wahrnehmung fehlenden Pfarrernachwuchses trug ebenso dazu bei.

Im März 1927 wandte sich der zweite Pfarrer von Kaufbeuren, Dr. Karl Alt, an das Landeskirchenamt und schrieb: „Auf Veranlassung des Unterzeichneten haben zwei Mädchen seiner Gemeinde die oberen Klassen des St. Anna-Gymnasiums in Augsburg besucht und

16 Vgl. *Lichtenfeld*, Manacnuc: Georg Merz – Pastoraltheologe zwischen den Zeiten. Leben und Werk in Weimarer Republik und Kirchenkampf als theologischer Beitrag zur Praxis der Kirche (Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten 18). Gütersloh 1997, 86.

stehen nun vor dem Absolutorium. Beide sind entschlossen Theologie zu studieren und möchten deshalb genaueren Bescheid über den Gang ihrer Ausbildung sowie die Aussichten und Möglichkeiten einer späteren Anstellung in unserer Landeskirche haben. Ich erlaube mir deshalb diese Anfrage an die Kirchenleitung weiterzugeben mit der Bitte, sich auch darüber äußern zu wollen, ob für die nächste Zukunft auch bei uns wie anderwärts die Anstellung von theologisch vorgebildeten Pfarrgehilfinnen, die nicht nur zur Unterrichterteilung herangezogen werden, in Aussicht steht¹⁷. Die Antwort befriedigte ihn nicht. Es ist die erste greifbare Verlautbarung des Landeskirchenrates zu dieser Fragestellung. Der kurze Bescheid enthält weder eine inhaltliche Begründung noch einen Hinweis darauf, dass sich an der bisherigen Lage etwas ändern könnte: „Geprüfte Theologinnen haben in unserer Landeskirche nur die Möglichkeit als hauptamtliche Religionslehrerinnen an den höheren weibl. Lehranstalten verwendet zu werden. Die Zahl von hauptamt. Religionslehrern an den höheren weibl. Lehranstalten ist aber so gering, daß von einer Aussicht auf spätere Anstellung kaum geredet werden kann. Für die nächste Zeit ist auch die Anstellung von theologisch vorgebildeten Pfarrgehilfinnen in unserer Landeskirche nicht zu erwarten. Das Dekanat wolle die 2. Pfarrstelle in Kaufbeuren verständigen“¹⁸.

Alt hatte das Ziel, den Fragenkomplex vor die Landessynode zu bringen. Daher reichte er einen Antrag an die am 29. Juni 1927 in Immenstadt tagende Bezirkssynode des Kemptener Dekanates ein, der einschließlich seiner Begründung einstimmig angenommen wurde. Dies zeigt, dass die Synodalen vor Ort, geistliche und weltliche Mitglieder, ebenso die Notwendigkeit einer Regelung sahen. Die Antwort lautete: „Die Bez. Syn. wird ersucht bei der hochw. LandesSyn. zu beantragen, daß sie den Anstellungsmöglichkeiten der

17 Schreiben Alts vom 4.3.1927 an den LKR (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1545).

18 *Ebd.*: Antwort des LKA München an das Dekanat Kempten vom 9. 3. 1927.

bayr. weiblichen Theologiestudierenden ihr Augenmerk zuwenden und beizeiten dafür Sorge tragen wolle, daß angesichts des immermehr zu Tage tretenden Mangels an Kandidaten der Theologie 1. die hauptamtlichen Religionslehrer an höheren weiblichen Bildungsanstalten und die Seelsorger an Frauenstrafanstalten durch weibl. akad. vorgebildete Kräfte ersetzt werden, 2. daß zur Entlastung überbürdeter Großstadtgeistlicher Gebiete, die der Frau entsprechen, in Seelsorge, Vereinsarbeit u. Unterricht rechtzeitig Vikarinnen übertragen werden, wie es bereits anderweitig geschieht (Preußen). 3. daß allmählich für d. Seelsorge an gr. Frauenkliniken u. nicht zuletzt an Irrenanstalten mit vielen weibl. Geisteskranken einige Stellen für theolog. vorgebildete Seelsorgerinnen geschaffen werden. Begründung: Es ist bekannt, daß die Zahl der Theologiestudenten in Deutschland von 4362 im Jahre 1914 auf jetzt nur noch 1923 zurückgegangen ist. Wenn auch unsere bayerische Landeskirche nicht im gleichen Maße wie andere unter diesem rapiden Rückgang zu leiden hat, so stellt doch das Amtsblatt für die Evang. Luth. Kirche in Bayern v. 28.3.1927 einen ‚immer mehr in Erscheinung tretenden Mangel an Kandidaten‘ fest. Es besteht somit die Gefahr, daß im Bedarfsfalle theologisch vorgebildete Frauen unserer Landeskirche mangeln, weil sie sich vorher notgedrungen in den Dienst anderer Landeskirchen gestellt haben“¹⁹.

Karl Alt beschrieb als Arbeitsgebiete der Theologin Seelsorge und Religionsunterricht für Mädchen und Frauen sowie spezielle Aufgaben innerhalb von Großstadt-Pfarreien. Er orientierte sich damit an den bereits bestehenden Theologinnengesetzen, ohne sich über die Frage der Sakramentsverwaltung zu äußern. Taktisch geschickt verwies er auf den Kandidatenmangel. Sein Anliegen ging aber erkennbar darüber hinaus: Er wollte interessierten, akademisch qualifizierten jungen Frauen einen Weg zur Mitarbeit in der Kirche

19 *Verhandlungen der Evang.-Luth. Bezirkssynode Kempten 1927* (LAELKB Nürnberg, Bayer. Dekanat Kempten, Nr. 213).

ebnen und gleichzeitig der Kirche für die zukünftigen Aufgaben gute Mitarbeiter sichern.

Ebenfalls am 29. Juni 1927 tagte im Gemeindehaus der Christuskirche in München-Neuhausen die Bezirkssynode. Von 232 Synodalen waren 160 erschienen. Das Protokoll gewährt uns einen Einblick in die Diskussion, bei der Pfarrer Merz in der weltlichen Synodalen, Hauptlehrerin Wilhelmine Reichenhart, eine Verbündete hatte. Sie gab mit ihrem Votum den Ausschlag gegenüber Siegfried Kadner, Pfarramtsführer von St. Lukas, der für die kirchliche Mitarbeit der Frau das Amt der Diakonisse vorsah. Merz' Antrag lautete: „Die Landessynode wolle Schritte unternehmen, die theologisch gebildeten und geprüften Frauen in den Dienst an der Gemeinde einzufügen“²⁰. Dazu vermerkt der Protokollant: „Pfarrer Merz begründet den Antrag. Die Begründung liegt bei. Pfarrer Kadner bedauert, daß die Frauen durch das Universitätsstudium hindurchgeführt werden, das schon Männern nicht völlig entsprechend sei. Für sie sei der Weg der Diakonie das Gegebene. Frl. Reichenhart wies auf die Schwierigkeiten dieses Vorschlags hin und bat, Antrag Merz anzunehmen, da die Kirche den Dienst der Frauen brauche. Daraufhin wurde der Antrag einstimmig angenommen“²¹. Leider gibt das Protokoll der Synode nicht den genauen Diskussionsverlauf wieder – insbesondere die Argumente der Lehrerin wären von Interesse.

Mit der Frage der Abgrenzung des Amtes der Theologin zum Diakonissenamt setzten sich auch die bayerischen Theologinnen intensiv auseinander, wie aus den Vorarbeiten zu ihrer Denkschrift „Das Amt der Theologin“ hervorgeht. Als Diskussionsstand des zweiten bayerischen Theologinentreffens vom Juni 1938, auf dem sich die bayerischen Theologinnen als eigene Landesgruppe inner-

20 Protokoll-Auszug über Anträge der Bezirkssynode des Dekanats München I an die Landessynode (LAELKB Nürnberg, LS, Nr. 23: Landessynode 1927 Anträge, Antrag 91).

21 Bezirkssynode 1927 (LAELKB Nürnberg, Dekanat München I, Nr. 74).

halb des Gesamtverbandes konstituierten, hält Liesel Bruckner fest: Die Landeskirche frage, „warum wir studiert haben und nicht eine andere kirchliche Arbeit (Diakonisse) ergriffen haben. Darauf ist zu antworten: daß wer der Kirche ganz dienen will und in ihrem Dienst stehen will, die volle Ausbildung braucht. Unser Dienst will sich von der Diakonie unterscheiden, daß wir das Amt der Wortverkündigung dort ausüben wollen, wo im Pfarrdienst notwendigerweise Lücken entstehen müssen. Hier genügen auch nicht Laienkräfte, sondern werden ganze Kräfte gefordert. Aus diesem Grunde darf und soll es nicht das Ziel sein, daß Theologinnen ganz in der Schularbeit aufgehen. Eine Parallele zu unserem Dienst stellt die Missionarin dar. Wie auch sie von der Gemeinde getragen wird (Einsegnung) muß die Gemeinde auch hinter der Theologin in der Heimatgemeinde stehen“²². Der Hinweis auf das Vorbild der „Missionarin“ ist aufschlussreich. Christine Keim weist darauf hin, dass die sogenannte „Senana-Mission“ eine frühe Vorstufe zum späteren Amt der Theologin darstellt. Bei der Senana-Mission wurden Frauen als Evangelistinnen und für andere Arbeiten gebraucht, um im asiatischen Raum den ansonsten verschlossenen Zugang zu einheimischen Frauen zu erhalten und diese als Multiplikatorinnen für die Mission zu gewinnen. Hier war beispielsweise die Basler Mission aktiv²³. Die angehenden Theologinnen kannten diese Aktivitäten. Verkündigung war eines ihrer zentralen Anliegen. Deswegen und auch, um ihre eigenen Anfragen an den Glauben zu beantworten, studierten sie Theologie.

Am klarsten formulierte die Erlanger Studentin der Theologie, Elisabeth Haseloff, 1938 in ihrem Entwurf zur Denkschrift der

22 *Protokoll des Bayerischen Theologinentreffens* vom 25./26. Juni 1938 in Erlangen (LAELKB Nürnberg, Vereine III/30, Nr. 1).

23 Vgl. Keim, Christine: *Frauenmission und Frauenemanzipation. Eine Diskussion in der Basler Mission im Kontext der frühen ökumenischen Bewegung (1901–1928)*. (Beiträge zur Missionswissenschaft und Interkulturellen Theologie 20), Münster 2005.

Theologinnen ihre Vorstellung von einem neuen Amt der Kirche, das sich von dem der Diakonisse wie des Pfarrers unterscheidet, wobei zur Amtsausübung die Sakramentsverwaltung unabdingbar sei: „1. Mit dem Diakonissenamt verbindet uns, daß wir uns nur an einen Ausschnitt der Gemeinde gewiesen wissen, an den, der unseren Dienst braucht. Es ist aber hier ein anderer Ausschnitt der Gemeinde gemeint, als der den die Diakonisse in der Regel kennt. Wir wollen d e m Ausschnitt der Gemeinde dienen, der in der Wortverkündigung der Pfarrer in der heutigen Notlage der Gemeinde nicht mehr erreicht wird. 2. Mit dem Pfarramt verbindet uns, daß dieser Dienst eben als Dienst der Wortverkündigung geschehen soll, weshalb wir uns der dazu erforderlichen theologischen Ausbildung unterzogen haben. Es trennt uns von diesem Amt, daß wir nicht eine ganze, volle Gemeinde, sondern nur einem Ausschnitt dienen wollen. Aber es ist der gleiche Dienst, in dem wir als des Pfarrers ‚Gehilfin‘ arbeiten wollen“²⁴.

Jahrzehntlang wurde immer wieder von den Theologinnen gefordert, sie sollten sich dem Diakonissenamt zuwenden. Noch Anfang der 1960er Jahre, als sie in Bayern längst als „Vikarinnen“ anerkannt waren, zielte das Bestreben von Landesbischof Dietzfelbinger darauf, ihren Beruf als diakonisch zu definieren und für sie eine zufriedenstellende Betätigung in leitender Position in den um Nachwuchs ringenden Diakonissenanstalten Bayerns zu finden. Sein Anliegen, das kirchliche Amt der Frau durch Näherbestimmung der Theologin als Kirchenbeamtin vom geistlichen Amt des Pfarrers zu unterscheiden, führte aufgrund des Protestes der Theologinnen und der synodalen Diskussion jedoch nicht zum Ziel.

Georg Merz war zum Zeitpunkt seines Antrages an die Münchner Bezirkssynode bereits viele Jahre im Schulunterricht tätig, auch an höheren Mädchenschulen. Als Studienprofessor und seit seiner Gemeindetätigkeit an St. Markus 1926 auch als Studentenseelsorger

24 Stellungnahme Elisabeth Haseloffs zum Amt der Theologin, 1938 (LAELKB Nürnberg, Vereine III/30, Nr. 1).

kannte er die Anliegen der jungen Frauen. In seinen Erinnerungen an die Zeit im Münchner Predigerseminar verweist er auf die Bedeutung des Kontakts zur Schulwelt: „Durch die Schule bekamen wir Zugang zur Münchner Gemeinde. Was jeder bayerische Pfarrer weiß, ging uns damals in besonderer Weise auf, daß der Unterricht in den Schulen das beste Hilfsmittel zum Bau einer Gemeinde ist.“²⁵ Schülerinnen wie Lieselotte Nold brachten noch Jahre später ihren Dank für seinen anregenden Religionsunterricht zum Ausdruck²⁶. Die Kontakte zu engagierten Schülerinnen, die Beurteilung der zukünftigen kirchlichen Aufgaben, die in einer Stadt wie München über das normale Gemeindepfarramt weit hinausgingen, sowie die Wahrnehmung der Entwicklung des Theologinnenamtes in anderen Landeskirchen führten Georg Merz zu seinem Antrag. Seine umsichtige, an den aktuellen Erfordernissen und Erfahrungen der Kirchengemeinden orientierte Begründung verdient Beachtung. Er verweist auf das Engagement der jungen Frauen und appelliert an die Verantwortung der Gemeinden für ihren theologischen Nachwuchs. Er greift damit ein Anliegen der jungen Frauen auf. Sie hielten es für erforderlich, dass die Gemeinde die Mitarbeit der Theologin im geistlichen Amt unterstützte. Dies sollte in der Einsegnung öffentlich sichtbar und persönlich spürbar werden. Ähnlich wie Karl Alt schwebte Merz ein gemeindliches Amt vor, bei dem Seelsorge, Unterricht und Fürsorge, aber auch Bibelstunden und Kindergottesdienst den Schwerpunkt bildeten. Sein maschinenschriftlich eingereicherter Text enthält eine handschriftliche Einfügung, mit der er durch den Ausschluss von Predigt und Sakramentsverwaltung das Amt der Theologin explizit von dem des Pfarrers unterscheidet²⁷. Er

25 *Daumiller*, Oskar (Hg.): Das Predigerseminar in München. Festschrift anlässlich seines hundertjährigen Bestehens (1834–1934). München 1934, 66.

26 Vgl. hierzu *Lichtenfeld*, Merz (wie Anm. 16), 136–152.

27 Es stellt sich die Frage, ob Merz die handschriftliche Einfügung bereits bei seinem Erstantrag vorgenommen hat oder ob sie im Anschluss an die Diskussion in der Bezirkssynode im Sinne einer Präzisierung erstellt wurde.

stimmte demnach mit der Vorstellung überein, die im Kirchengesetz der ApU vom Amt der Theologin gezeichnet wurde. Aber auch mit dieser einschränkenden Formulierung war zu diesem Zeitpunkt das Theologinnenamt in vielen Kirchenleitungen, so auch in der bayerischen, noch nicht mehrheitsfähig.

„Begründung: Die Bezirkssynode München hat einen besonderen Anlaß, sich für die Verwendung der theologisch gebildeten Frauen einzusetzen. Von den 3 Frauen, die das 1. theologische Examen in Bayern bestanden haben, stammen 2 aus unserer Gemeinde²⁸. Von den zur Zeit Theologie studierenden Mädchen ist wohl die Hälfte aus dem Münchner Mädchengymnasium hervorgegangen²⁹. Die einzige Theologin, die bisher beide Examina bestanden hat, steht im Dienst der Münchner Gemeinde³⁰. Nach den bisher bestehenden Möglichkeiten kann eine in Bayern geprüfte Theologin nur in das Lehramt eintreten. Auf die Verwendung, bzw. auf die feste Anstellung an den in Betracht kommenden Schulen hat die Kirchenbehörde keinen unmittelbaren Einfluß. Die Verwendung an den städtischen Schulen ist weithin von Einflüssen abhängig, die anderen als kirchlichen Gründen entstammen. – Auch ist ernsthaft die Frage zu erwägen, ob die Frau auf die Dauer einem Dienste, der nur im Unterrichten besteht, gewachsen ist und ob sie bei der besonderen Lage unserer höheren Lehranstalten bei allen sonstigen Qualitäten die Fähigkeit besitzt, die kirchlichen Interessen so zu

28 Es handelt sich um Hedwig Sanwald und Hilda von Liederscron, beide Gemeinde München, sowie um Ernestine Ullmann.

29 Zwischen 1932 und 1939 legten im Dekanat München weitere sechs Frauen die theologische Aufnahmeprüfung ab: Ilse Ultsch, Helene Burger, Helene Roesch, Paula Künzel, Ilse Hartmann, Solveig Anacker (LAELKB Nürnberg, Dekanat München I, Nr. 399: Theol. Anstellungsprüfung 1932–1942).

30 Gemeint ist Hilda Liederer von Liederscron (1890–1969). Theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung 1923/1926, seit 1929 Studienrätin, seit 1935 Studienprofessorin in München. Vgl. *Erhart*, Hannelore (Hg.): Lexikon früherer evangelischer Theologinnen. Biographische Skizzen. Neukirchen-Vluyn 2005, 243.

vertreten, wie es nötig ist. Es dürfte deshalb sowohl für die Gemeinde wie für die Frauen die bessere Möglichkeit sein, daß Ämter geschaffen werden, in denen den Frauen [handschriftlich eingefügt: unter Ausschluß von der Gemeindepredigt und der Verwaltung der Sakramente, Vf.] die Möglichkeit gegeben wird, Religionsunterricht, Mitarbeit am Kindergottesdienst, Bibelstunden, Jugendpflege, Seelsorge in weiblichen Anstalten und Mitarbeit in der Gemeindefürsorge zu verbinden. Diese Möglichkeit ist in anderen Landeskirchen bereits erprobt worden. Ihre Verwirklichung würde unserer Landeskirche auch insofern einen besonderen Dienst bedeuten, als dadurch wertvolle Kräfte zur Entlastung der Pfarrer gewonnen würden, was im Blick auf den bestehenden Theologenmangel und das Anwachsen neuer kirchlicher Bedürfnisse dringend nötig ist. Es ist auch anzunehmen, daß Mädchen, die die besonderen Schwierigkeiten des theologischen Studiums auf sich nehmen, größere Freudigkeit zum Amt mitbringen, als Studenten, die durch die ungünstigen Aussichten in den übrigen akademischen Berufen der Versuchung erliegen, Theologie zu studieren, wozu sie zunächst keine Neigung hatten. Da es sich also in jeder Hinsicht um einen Antrag handelt, der aus der Gegenwartslage der Gemeinde erwachsen ist, bitte ich, ihn anzunehmen. Georg Merz³¹.

Unter Leitung von Kirchenrat Wilhelm Engelhardt beriet der II. Ausschuss der Landessynode über die „Anstellungsmöglichkeiten der bayer. weiblichen Theologiestudierenden“. Das Ergebnis in Form eines Antrages wurde von der Landessynode einstimmig angenommen. Darin zeigt sich eine andere Tendenz als diejenige der beiden Bezirkssynoden. Das Problem wurde aufgeschoben. Die Entwicklung in anderen Landeskirchen sollte Berücksichtigung finden, um später zu einer einheitlichen Regelung zu kommen. Die Begründung läßt Vorbehalte gegenüber dem Amt der Theologin erkennen. Die Vision eines neuen Amtes, wie es den Theologinnen,

31 Bezirkssynode 1927 (LAELKB Nürnberg, Dekanat München I, Nr. 74).

aber auch manchen Pfarrern und Kirchenmitgliedern vorschwebte, scheint hier nicht auf.

„Antrag: Die Landessynode gibt in Anbetracht der Verhandlungen, die zur Zeit über die Ausbildung und Verwendung von Theologinnen im Deutsch-Evangelischen Kirchenbunde schweben, die vorliegenden Anträge als Material an den Landeskirchenrat. Begründung: Der Zugang von weiblichen Theologen kann von der Kirche leider nicht mit unbefangener Freude begrüßt werden. Denn sie kann den Theologinnen die Ansprüche, die sie auf Grund ihrer Prüfungszeugnisse machen können, nicht voll erfüllen. Der Weg durch die Ordination zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung bleibt ihnen verschlossen. Die Frage, wie den weiblichen Theologen eine dauernde Lebensstellung, ein ausreichender Gehalt und ein würdiger Titel beschafft werden könnte, ist sehr schwierig und kann auch nicht wohl in der Bayer. Evang.-Luth. Landeskirche allein erledigt werden. Es schweben auch dahingehende Verhandlungen im übrigen Deutschland. Daher der Antrag des II. Ausschusses³².

Im Anschluss daran ergab sich noch eine kurze Diskussion. Der Rektor der Neuendettelsauer Diakonissenanstalt, Hans Lauerer, verwies darauf, dass junge Frauen den Beruf der Diakonisse anstreben sollten und äußerte sich zu der Problematik, ausgebildete Theologinnen in der weiblichen Diakonie einzustellen. Kirchenpräsident Veit berichtete über die sehr geringen Erfahrungen mit einzelnen Theologinnen in Bayern sowie über die Verhandlungen mit anderen Kirchenregierungen. Das „weibliche Gemüt“ sei nicht geeignet für die Seelsorge, insbesondere an Irrenanstalten. Die Frau neige dazu, mitfühlend die notwendige seelsorgerliche Distanz zu verlieren. Veit endete mit dem Resümee: „Wenn hier ein neuer

32 *Verhandlungen der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern v. d. Rhs.* Synodalperiode 1923–1929. Zweite ordentliche Tagung in Ansbach. 23. August bis 9. September 1927, 382.

Berufszweig für die Frau geschaffen werden soll, so tun wir gut, recht zurückhaltend und zurückweisend zu sein³³.

Damit war die soeben erst begonnene synodale Debatte zu Ende. Über viele Jahre wurde das Thema nur noch innerhalb des Landeskirchenrates verhandelt. Mit dem im Jahr 1933 beschlossenen „Ermächtigungsgesetz“ übergab die Synode ihr Gesetzgebungsrecht an den Landesbischof. Meiser betonte zwar 1941, dass er, obwohl die bloße Anhörung reichte, ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses kein Gesetz unterzeichnen werde³⁴. An diese Leitlinie hielt er sich. Dennoch agierte ab 1933 bis in die unmittelbare Nachkriegszeit in der Frage des Theologinnenamtes inhaltlich nur noch der Landeskirchenrat. Zwischen 1934 und 1946 fanden keine Synodaltagungen statt. Immerhin gab der Landessynodalausschuss (LSA) vor seiner Zustimmung zum Vikarinnengesetz beim Rektor der Diakonissenanstalt Neuendettelsau ein umfangreiches Gutachten in Auftrag, das Hans Lauerer am 24. Mai 1944 vorstellte. Die Landessynode erhielt 1946 das Gesetzgebungsrecht zurück, wurde sich aber erst nach und nach wieder ihrer kirchenleitenden Funktionen bewusst. Vor der außerordentlichen Landessynodaltagung im Mai 1947 verwies Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Eichhorn aus München, der 1946 Präses der Landessynode gewesen war, in einem Schreiben an Landesbischof Meiser auf diese Problematik und betonte die Notwendigkeit des Einbezugs von Laien bei wichtigen Entscheidungen³⁵.

2. Die Diskussion im Deutschen Evangelischen Kirchenbund

1924 beschäftigte sich der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat im Anschluss an einen Antrag des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages mit dem „Kirchlichen Helferdienst“, insbesondere mit

33 *Ebd.*

34 Erklärung vom 28.1.1941 (LAELKB Nürnberg, LB, Nr. 253).

35 Schreiben Eichhorns vom 18.2.1947 an Meiser (LAELKB Nürnberg, LB, Nr. 254).

der Frage der Ausbildung und angemessenen Bezahlung diakonisch geschulter Kräfte. Die Erörterungen des Referenten, Generalsuperintendent Georg Burghart, sind in unserem Zusammenhang deswegen von Interesse, weil das „Amt des Diakonats“ sowohl Männern wie Frauen zugesprochen wurde. Zudem ist die Aufgabenbeschreibung für das Diakonat derjenigen sehr ähnlich, die in späteren Gesetzen für Theologinnen vorgesehen war: Gemeindegilde in großen Städten, in Gemeinden mit Industriebezirken und in Diasporagemeinden, dabei die Übernahme von Jugendarbeit und sozialer Arbeit, worunter Wortverkündigung, Unterricht und seelsorgerliche Aufgaben verstanden wurden. Ziel war die Entlastung des Pfarrers, der wieder zu seinen ureigenen Aufgaben finden sollte. Daher war für das Amt des Diakonats auch die Tätigkeit als Kirchensekretär, als Organist und Religionslehrer im Blick.

Von den studierten Theologinnen war 1924 nicht die Rede. Die Rekrutierung diakonisch ausgebildeter Frauen sollte, da die Kirche – wie kritisch vermerkt wurde – mit Ausnahme des Diakonissenamtes eine Ausbildungsmöglichkeit für Frauen in diesem Bereich versäumt habe, über die Evangelischen Sozialen Frauenschulen erfolgen. Diese Schulen hatten laut Referent ein eigenes kirchliches Amt für die Frau mit Beauftragung zur gehobenen Fürsorge in Unterscheidung zu den Gemeindediakonissen gefordert. Damit stand auch das Problem der Diakonissenanstalten wieder zur Debatte. Klar benennt der Referent die oft mangelnde Versorgung der Diakonissen bei gleichzeitig hoher Arbeitsleistung und ihre teilweise unzureichende Ausbildung für die spätere Tätigkeit. Angesichts dieser Sachlage ist es kein Wunder, dass sich gebildete junge Frauen, die Interesse an der Theologie als Wissenschaft und am Verkündigungsdienst in der Kirche hatten, nicht für einen Lebensweg als Diakonisse entschieden.

Im Jahr 1926 beschäftigten sich der Ausschuss und der Rat des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes mit der Frage der Laienpredigt sowie mit der „Anstellung von Frauen, die Theologie stu-

diert haben“. Der zuständige Referent, der Präses der rheinischen Provinzialsynode der ApU, Walther Wolf, nahm zunächst eine Präzision des Begriffs „Laienpredigt“ vor, die im Zusammenhang mit der Frage der Theologin von Bedeutung ist. „Laien“ ist nach seiner Definition ein Gemeindeglied, das keine oder nur eine geringe seminaristische oder theologische Bildung hat. Predigt meint Wortverkündigung im ordentlichen Gemeindegottesdienst im Unterschied zur Evangelisation, die unter besonderen Bedingungen stattfindet. Die Kanzel solle nach Möglichkeit dem zuständigen Pfarrer zum Predigen vorbehalten werden. Der Terminus Laienpredigt umfasse nicht die Berechtigung zur Sakramentsverwaltung und zum „Ministerium“, also zum geistlichen Amt. Zwar spielt in Wolfs Referat die Predigt von Frauen keine Rolle. Es wird mit Blick auf die Frau lediglich festgestellt, dass die akademisch-theologische Bildung, die anstelle einer kirchlichen Prüfung auch mittels der Fakultätsprüfung nachweisbar war, nicht automatisch zur *licentia concionandi* führe. Dieses Recht zur Wortverkündigung werde von der Kirche vielmehr durch Vokation erteilt. Dennoch ist die Definition einer Laienpredigt interessant. Die frühen Vikarinnengesetze grenzen für die Arbeit der theologisch voll ausgebildeten Frau genau die Bereiche aus, die auch den „Laien“ untersagt sind, nämlich die öffentliche Predigt im Gemeindegottesdienst, die Sakramentsverwaltung und das geistliche Hirtenamt. Das weibliche Geschlecht wurde in diesen Kirchengesetzen also zur entscheidenden Kategorie, die inhaltliche Qualifizierung war dem untergeordnet.

Die Frage der Anstellung studierter Theologinnen im kirchlichen Dienst diskutierte der Kirchenbundesrat unter dem Thema der Vorbildung der Geistlichen. Vorausgegangen war die Auswertung einer Umfrage über die Erfahrungen der Landeskirchen mit dem Amt der Theologin, die vor dem Exekutivgremium des Kirchenbundes, dem Kirchengeschuss, im März 1926 stattgefunden hatte. Auslöser hierfür war die Diskussion um die Übertragung des Rechts der Sakramentsverwaltung an eine Theologin in der Hamburgischen

Kirche im Zusammenhang ihrer Anstellung als Gefängnisseelsorgerin durch den Hamburgischen Staat gewesen³⁶. Die Thematik wurde zur Beratung an den Kirchenbundesrat gegeben: „Zunächst berichtet Oberkonsistorialrat Scholz zu dem Ergebnis der Rundfrage betr. Ordination weiblicher Kandidaten der Theologie. Die Antworten auf die in Verfolg einer Anregung des Kirchenrats in Hamburg ergangene Rundfrage seien bis auf eine Ausnahme eingegangen. Allgemeine Ablehnung finde die unbeschränkte Ordination und Zulassung der Kandidatinnen zum Pfarramt. Bedingte Ordination werde dagegen von einem Teil der obersten Kirchenbehörden für zweckmässig erachtet. Auch hier lehne man wiederum allgemein eine volle öffentliche Predigtstätigkeit ab, während das Abhalten von Bibelstunden und von Andachten im Gotteshaus vereinzelt zugestanden werde. Vornehmlich sei teilweise eine eigenartige Einstellung der Kandidatinnen in die Gemeindegeseelsorge in Aussicht genommen, insbesondere ihre Verwendung im kirchlichen Dienst an geschlossenen Frauenanstalten. Auf Vorschlag des Referenten billigt die Versammlung Überweisung der Angelegenheit an den Kirchenbundesrat zur gleichzeitigen Behandlung mit der Frage der Vorbildung der Theologen überhaupt“³⁷.

In dieser Sitzung des Kirchenbundesrates präsentierte der Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrates der ApU, Dr. Paul Conrad, Thesen, die auf den Beratungen der ApU zur Schaffung eines Vikarinnengesetzes fußten. Es sei ein großer Gewinn für die Kirche, „wenn es ihr gelingt, die zum Teil höchst wertvollen Kräfte für sich nutzbar zu machen, die in der theologischen Frauenwelt auf

36 Sophie Kunert (1896–1960), verheiratete Kunert-Benfey, wurde 1928 eingeseget als Pfarramtshelferin für den Dienst an den weiblichen Abteilungen der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel. Dies wurde in zeitgenössischen Kommentaren teilweise als „Ordination“ bezeichnet.

37 *Niederschrift der Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 4./5. 3. 1926 in Berlin-Charlottenburg* (LAELKB Nürnberg, Personen 12, Veit, Nr. 12).

ihre Verwertung warten³⁸. Einzelne Kirchenführer berichteten von den noch spärlichen, aber positiven Erfahrungen ihrer Landeskirchen. Der geistliche Vizepräsident des Landeskirchenamtes, Karl Wagenmann, bat darum, die Weiterleitung des Materials an die Kirchenleitungen mit dem Kommentar „in Würdigung des hohen Wertes, den die Arbeit der Frau für das kirchliche Leben hat“³⁹ zu versehen. Ein solches Wort „freudiger und dankbarer Anerkennung“ dürften die Frauen erwarten. Zögernd zeigte sich der bayerische Kirchenpräsident Veit, da es sich um Neuland handle und entsprechende Erfahrungen noch ausstünden. Auf seinen Vorschlag hin wurde von Richtlinien abgesehen. Ein Jahr später äußerte sich Veit in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift verhalten positiv zum Amt der Theologin. Eine Mithilfe der Theologin im geistlichen Amt könne er sich vorstellen, v. a. in der religiösen Unterweisung und in manchen Gebieten der Seelsorge. Die Ordination der Theologin lehne er dagegen ab. Weder dogmatische Argumente noch das Schriftwort 1 Kor. 14, 34 erschienen ihm hierbei richtungweisend, sondern „die Grenzen des Schicklichen und Wohlgeordneten“, die für ihn „immer noch unverrückbar durch die auf göttlicher Schöpfungsordnung ruhende Natur des Weibes bestimmt“⁴⁰ seien. Aus diesem Grunde hatte er bereits 1920 die Mitgliedschaft von Frauen in der Landessynode abgelehnt, die nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments noch stärker als zuvor den Auftrag des „Regierens“ habe⁴¹. Veits Argumentation belegt, dass es sich um tradierte Denkmuster zur Stellung der Frau in der Gesellschaft handelte, die theologisch nicht weiter untermauert werden mussten, da sie selbstverständlich erschienen. Die Notwendigkeit einer intensiven theologi-

38 *Niederschrift über die Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates* am 7./8. 6. 1926 in Eisenach. Berlin 1926, 74.

39 *Ebd.*, 75.

40 *Veit*, Friedrich: Zum Neuen Jahre. In: *Neue Kirchliche Zeitschrift* 38 (1927), 1–18, 12.

41 *Ders.*: Zum Neuen Jahre. In: *Neue Kirchliche Zeitschrift* 31 (1920), 1–32, 24.

schen Diskussion auf kirchenleitender Ebene stellte sich erst während des Zweiten Weltkriegs angesichts der Frage der Vertretungstätigkeit von Theologinnen auf verwaisten Pfarrstellen. Wurde dies als schrift- und bekenntnisgemäß gesehen und nicht nur als Notmaßnahme geduldet, so stand zugleich das herkömmliche Leitbild von der Rolle der Frau in Kirche und Gesellschaft in Frage. Die nächste theologische Diskussion wurde in den 1960er Jahren geführt, als das gesellschaftliche und das traditionelle kirchliche Frauenbild immer stärker differierten.

Nach 1926 finden sich in den Protokollen der Organe des Kirchenbundes keine Verhandlungen mehr zur Frage des Amtes der Theologin. Man ließ sich Zeit. Das Jahr 1933 mit seinen politischen Umwälzungen, dem Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche sowie dem beginnenden Kirchenkampf führte zu anderen Koalitionen. Für die Bayerische Landeskirche war nun nicht mehr die Linie der offiziellen DEK, die den Deutschen Evangelischen Kirchenbund ablöste, wegweisend. Die Bekenntnissynoden sowie überhaupt der Kontakt zur BK, insbesondere zu den „intakten“ Kirchenleitungen von Hannover und Württemberg, wurden nun wichtig. Mit der Spaltung der BK 1936 erhielten für die bayerische Landeskirche die Beratungen im Lutherrat, der sich als bekennende Kirche lutherischer Prägung verstand, besondere Bedeutung.

3. Die Diskussion im Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands („Lutherrat“) und die Entstehung des Vikarinnengesetzes in Bayern

Die Frage der Sakramentsverwaltung für Theologinnen in einer lutherischen Kirche wurde noch vor Kriegsausbruch, im März 1939, vom Lutherrat aufgegriffen. Wie zuvor der Kirchenbund befragte er seine Mitglieder aus aktuellem Anlass: „Anlässlich eines Gesuchs um die Erlaubnis zur Austeilung des Heiligen Abendmahls in der Karwoche durch eine mit Krankenhausesseelsorge beauftragte Vikarin ist die Frage der Sakramentsverwaltung durch Theologinnen in einer

der uns angeschlossenen Kirchen wieder zur Erörterung gekommen. Wir bitten zur Herbeiführung einer gemeinsamen Stellungnahme der dem Rat der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands angeschlossenen und befreundeten Kirchen bis 15. 4. 1939 um die Mitteilung, in welcher Weise die angeschnittene Frage grundsätzlich gelöst und praktisch behandelt wird“⁴². Bayern antwortete mit einem grundsätzlichen Nein. Bereits im Januar 1939 hatte die geistliche Abteilung des Landeskirchenrates die Forderung des bayerischen Theologinnenkonventes nach Schaffung eines Amtes für die Theologin mit Verweis auf erhebliche theologische und allgemein-kirchliche Bedenken ohne nähere Begründung abschlägig beschieden. Die Stellungnahme des Theologinnenkonvents „Das Amt der Theologin“ lag dem Landeskirchenrat seit Dezember 1938 vor.

1935, zeitgleich mit der Gründung des Theologinnenkonvents Bayern, hatte die bayerische Kirchenleitung den Frauen sogar die Teilnahme an den kirchlichen Prüfungen untersagt. Nur wer sich bereits im Studium befand, sollte dieses noch abschließen können. Dadurch wurde ein Zeichen gesetzt, für welche Richtung die Kirchenleitung sich entschieden hatte. Die Regelung wurde bereits 1939 wieder aufgehoben, weil sich abzeichnete, dass man die Theologinnen in der Kirche brauchen würde. Der Landeskirchenrat fasste Änderungen ins Auge: „Ref. berichtet über das Gesuch der Theologinnen um kirchliche Anerkennung. Die Theologinnen wünschen einen kirchlichen Auftrag und ein kirchliches Amt. Ref. berichtet über die Stellung der Theologinnen in anderen Landeskirchen und ist der Ansicht, dass wenn die Theologinnen einer amtlichen Tätigkeit zugeführt werden sollen, dies nur in irgendeiner Form der Diakonie geschehen könne. Z. B. Jugendarbeit, Unterricht, Bibelkurse für Frauen. Eine feierliche Einsegnung der Theologinnen sei möglich. Als Amtsbezeichnung käme ‚Jugendhelferin‘ oder ‚Pfarras-

42 Schreiben des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27.3.1939 an die ihm angeschlossenen und befreundeten Stellen (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1545).

sistentin^c in Frage. Als Besoldung käme die der Katechetinnen nach Gruppe 5 in Betracht. Lb. Meiser trägt Bedenken gegen die Schaffung eines Amtes für die Theologinnen, ist aber bereit, zuzugestehen, dass die Theologinnen als Religionslehrerinnen angestellt werden und dass nichts dagegen zu erinnern ist, wenn sie von Kirchengemeinden zu sonstigen Diensten angestellt werden. Beschluss: Die Entschl. 1935 wird aufgehoben. Soweit Bedarf vorhanden ist, können die Theologinnen als Katechetinnen verwendet oder von Kirchengemeinden zum Zweck der Jugend- oder Frauenarbeit angestellt werden⁴³.

Einzelne führende Kirchenmänner, vornehmlich im südbayerischen Raum, sprachen sich für den Einsatz von Theologinnen aus, so z. B. Dekan Friedrich Langenfass und Kreisdekan Oscar Daumiller. Sie unterstützten die Forderung einer 1940 tagenden Konferenz Münchner Religionslehrer⁴⁴. Die bayerische Landeskirche erarbeitete schließlich eine eigene Regelung zum Amt der Theologin, um einer Gesetzgebung der DEK zuvorzukommen. 1940 plante man eine innerkirchliche Verordnung. Da es sich aber nach Auffassung der Kirchenleitung um einen eigenen Berufsstand im Unterschied zum Pfarrer handelte, musste ein neues Kirchengesetz auf den Weg gebracht werden. 1941 lag die „Urform“ des Vikarinnengesetzes vor.

Die innerkirchliche Verordnung vom Mai 1941 formulierte den Dienstauftrag der Theologinnen folgendermaßen: „Die Theologinnen werden an Frauen und die Jugend gewiesen. Sie werden verwendet für Wortverkündigung, Seelsorge, kirchenmusikalische Arbeit, Mitarbeit in den Verwaltungsgeschäften des Pfarramtes, aber nicht für Predigt, nicht für Sakramentsverwaltung⁴⁵. Im September 1941 folgte der erste Entwurf für ein Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen. Seine Einleitung nimmt Bezug auf

43 Vollsitzung vom 20. bis 23.3. 1939 (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 677).

44 Schreiben Daumillers vom 28.10.1940 an den Landeskirchenrat (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1545).

45 Vollsitzung vom 20. bis 23.3. 1939 (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 677).

die Vorstellung einer feststehenden Schöpfungsordnung Gottes, durch die der Aufgabenbereich der Theologin gegenüber dem Amt des Pfarrers eingeschränkt wird: „Zur Unterstützung des Pfarrers in der Ausrichtung des geistlichen Amtes können Frauen berufsmäßig bestellt werden, die sich nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer Vorbildung als geeignet hierfür erweisen. Die ihnen zuzuweisenden Arbeitsgebiete sind durch die schöpfungsmäßige Bestimmung der Frau nach der Heiligen Schrift bedingt. Sie haben vor allem in Wortverkündigung, Seelsorge und Unterweisung den Frauen und der Jugend der Gemeinde zu dienen. Daneben können sie bei der Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Handlungen sowie bei der Erledigung der pfarramtlichen Geschäfte mitwirken. An Predigt und Sakramentsverwaltung sind sie nicht zu beteiligen. In ihrem Verhalten in und außer dem Dienst haben sie die besonderen Rücksichten zu nehmen, die ihr kirchliches Amt erfordert. Sie führen die Amtsbezeichnung ‚Vikarin‘⁴⁶. Das Vikarinnengesetz von 1944 wies gegenüber dieser Urfassung zahlreiche Veränderungen auf. Beibehalten wurde der Grundsatz, Theologinnen in Bayern nicht zur Vertretung eines Pfarramtes heranzuziehen. Stattdessen griff man auf theologisch nicht weiter ausgebildete Männer zurück. Ehrenamtliche, die sich in der Kirche bewährt hatten, wurden als Lektoren eingesetzt⁴⁷.

1943 plante der stellvertretende Vorsitzende des Lutherrates, Paul Fleisch, die Diskussion um den Dienst der Vikarin im Lutherat endlich grundlegend theologisch zu diskutieren. Er legte den Kirchenleitungen Leitsätze mit der Aufforderung zur Stellungnahme vor (siehe Anhang). Ziel war eine einheitliche Stellungnahme des

46 *Entwurf. Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen* (Vikarinnengesetz / 20.9.1941) (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 15449).

47 Vgl. *Baier*, Helmut: *Kirche in Not. Die bayerische Landeskirche im Zweiten Weltkrieg* (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 57). Neustadt/Aisch 1979, 64–69.

Lutherrates im Gegenüber zur DEK bzw. zum EOK⁴⁸. Die Thesen haben bei der Erforschung der Diskussion um das Amt der Theologin bislang kaum Beachtung gefunden. Sie spielten nur in den Jahren 1943/44 eine Rolle und gerieten nach dem Krieg, in der Zeit, als die Argumente und Regelungen der Synodal- und Ausschussarbeit der BK nochmals relevant wurden, in Vergessenheit.

Fleisch sah in seinen Ausführungen eine sachgerechte Beurteilung der Frage des Theologinnenamtes aus lutherisch verantworteter Theologie. Den bayerischen Landeskirchenrat informierte er darüber, dass das hannoversche Kirchengesetz von 1930 über die Vorbildung und Anstellung der Pfarramtshelferinnen im Jahr 1940 aufgrund guter Erfahrungen erweitert worden war. Den Theologinnen sei nun im Einvernehmen mit dem Landesbischof bei Genehmigung durch den Landeskirchenrat die Sakramentsverwaltung sowie das Halten von Hauptgottesdiensten und Konfirmationen möglich. Fleisch verwies auf positive Praxiserfahrungen: „Irgendwelche Widerstände in den Gemeinden haben sich nicht ergeben, auch nicht in den Landgemeinden, im Gegenteil haben wir häufiger feststellen können, daß man selbst in Landgemeinden durchaus die Abhaltung auch von Hauptgottesdiensten durch eine Pfarramtshelferin begrüßt, wenn unter den heutigen Verhältnissen ein Geistlicher nicht zur Verfügung steht. Wir sind freilich nach wie vor der Ansicht, daß unter normalen Verhältnissen die Arbeit einer Pfarramtshelferin nach Möglichkeit so zu gestalten ist, daß sie dabei auch die ihr als Frau verliehenen besonderen Gaben zum Einsatz bringen kann“⁴⁹.

Nach Fleisch sollte die Mitarbeit der Frau im geistlichen Amt ihren besonderen Gaben entsprechen. Anders als Paul Althaus nutzte er jedoch den Gedanken, Gott habe durch die Schöpfungsordnung Wesen und Stellung der Frau dem Mann gegenüber festgelegt, in

48 Meiser am 8. 6. 1943, den Mitgliedern der Geistlichen Sitzung (LAELKB Nürnberg, LKR 1545).

49 Schreiben der hannoverschen Landeskirche vom 27. 1. 1944 an den LKR München (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1544).

seinen Thesen von 1943 nicht. Er berief sich auf den lutherischen Grundsatz, dass die kirchlichen Ordnungen von Menschen gemacht und folglich veränderbar sind. Die Frage des Geschlechts des Predigers ordnete er, theologisch betrachtet, den *Adiaphora*, also den zweitrangigen Dingen zu. Als Referenz diente ihm eine Äußerung von Matthias Flacius. Rückblickend schreibt Fleisch 1952: „Dabei wurde ich mir wieder mit großer Freude der Freiheit der lutherischen Kirche in allen Fragen der Ordnung bewußt, nur daß eben Ordnung irgendwie bleiben muß. Das galt auch für die Vikarinnen.“⁵⁰ „Frauenrechtlerische Ansprüche“ wies er als unberechtigt ab, machte aber zugleich deutlich, dass es kein absolutes, göttliches Verbot der Predigt der Frau gebe. Diese Frage gehöre zu den Fragen der äußeren Verfassung und Ordnung der Kirche, die gemäß lutherischer Lehre nicht durch ein göttliches Gesetz geregelt seien. Jedoch sei auf das, was in den Gemeinden als „natürlich“ empfunden werde, Rücksicht zu nehmen. Fleisch argumentierte im Sinne evangelischer Freiheit. Entsprechend der Leitlinie des Apostels Paulus sollte die Ordnung der Kirche dem Aufbau der Gemeinde dienen. Daher riet er von einer allzu schnellen Ausweitung der Befugnisse des Vikarinnenamtes ab. Auch den Theologinnen lag als zentrales Kriterium ihres Amtes der Gemeindeaufbau am Herzen. Sie wollten, wie Fleisch, keine revolutionäre Veränderung, sondern einen schrittweisen Wandel, der auf die Bedürfnisse der Gemeinden einging und in intensiver theologischer Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift geschah.

Ein Vergleich der Gedankenführung von Fleisch und Althaus zum Verhältnis der Geschlechter zeigt bei aller Ähnlichkeit den Unterschied⁵¹. In Althaus' „Leitsätzen zur Ethik“ von 1928 über-

50 *Fleisch*, Paul: *Erlebte Kirchengeschichte. Erfahrungen in und mit der hannoverschen Landeskirche*. Hannover 1952, 274. Vgl. *Ders.*: Ein Wort aus der Reformationszeit zu den Befugnissen der Vikarinnen. In: *ELKZ* 9 (1955), 396–397.

51 *Althaus*, Paul: *Leitsätze zur Ethik*. Erlangen 1928, 47.

wog die inhaltliche Bestimmung des mit der Schöpfung festgelegten Wesens der Frau.

Das ist auch in der zweiten Auflage seiner Ethik von 1953 erkennbar. Das für Fleisch entscheidende Argument, die Freiheit der lutherischen Kirche, ihre kirchlichen Ordnungen den Erfordernissen der Zeit anzupassen, findet sich bei Althaus in diesem Zusammenhang nicht. Althaus konstatierte die Gleichheit der Geschlechter vor Gott, aber zugleich ihre „schöpfungsmäßige Verschiedenheit“, in der sich die Bestimmung von Mann und Frau füreinander spiegele. Die Frau finde im Beruf dort zu ihrem eigensten Wesen, wo sie in einem erweiterten Sinne „Mütterlichkeit und Schwesterlichkeit“ leben könne. Hingabe und Einfühlung seien ihre Gaben. Eine öffentliche Berufstätigkeit war ihr erlaubt, sollte aber ihrem „mütterlichen Wesen“ entsprechen. Althaus plädierte also für ein Amt *sui generis*.

1955 publizierte Fleisch seine Argumentation (nicht aber seine Thesen von 1943) in der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung. Er deutet an, in welche Richtung sich die Debatte im Geiste evangelischer Freiheit entwickeln könne, nämlich bis hin zur „Pfarrerin“. Nicht die Forderung von Gleichstellung und Gleichberechtigung dürfe hierbei die Leitlinie sein, sondern das allgemeine göttliche Gebot, nach dem nichts geschehen dürfe, was der Gemeinde nicht dient. Dies könne je nach Zeit und Ort inhaltlich verschieden sein. Fleisch postuliert für die Frau kein geistliches Amt *sui generis*. Dadurch erhalten seine Thesen trotz der um der Gemeinden willen formulierten Einschränkungen eine Weite, die lutherischer Freiheit im Umgang mit den Ordnungen der Welt entspricht. Ein ergänzender Artikel zu Fleischs Statement erfolgte 1956 durch den Präsidenten der Kirchenkanzlei der EKD und des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD, Heinz Brunotte, in derselben Zeitschrift⁵².

⁵² Brunotte, Heinz: Die Befugnisse der Vikarinnen. Eine Ergänzung zu dem Aufsatz von Paul Fleisch in Nr. 24/1955. In: ELKZ 10 (1956), 411–413.

Brunotte argumentierte mit Äußerungen Martin Luthers zum allgemeinen Priestertum sowie zur Ordnung in der Kirche. In seiner Schlussfolgerung war er zurückhaltender als Fleisch. Er begrüßte die neuen Richtlinien der VELKD vom Januar 1956, die das Amt der Frau als Amt *sui generis* definieren und ihr lediglich mit Sondergenehmigung die Sakramentsverwaltung und die Predigt im Hauptgottesdienst zugestanden. In der bayerischen Landeskirche wurde dies erst im Jahr 1970 mit dem neuen Theologinnengesetz umgesetzt, das sich jedoch bald als unpraktikabel und für die Theologinnen unzumutbar herausstellte. Dies führte zur letzten synodalen Diskussion, die die Ordination der Frau ins Pfarramt brachte.

Die Thesen von Fleisch stießen bei der bayerischen und den anderen dem Lutherrat angeschlossenen Kirchenleitungen auf keine positive Resonanz. In den Beratungen des „Lutherrates“ von 1943/44 wurden sie zur Kenntnis genommen, jedoch nicht akzeptiert oder rezipiert. Der bayerische Landeskirchenrat traf seine Entscheidungen, die 1944 zum Vikarinnengesetz führten, ohne explizite Abstimmung mit anderen lutherischen Kirchenleitungen. Allerdings hatte es zuvor einen mehrere Jahre dauernden Austausch über die kirchlichen Regelungen der Gliedkirchen des Lutherrates und anderer Kirchen zu diesem Fragenkomplex gegeben, insbesondere zwischen Bayern, Hannover und Württemberg. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Entscheidungen der BK-ApU in die Diskussion aufgenommen, nicht aber die Thesen Fleisches. Bereits am 25. Februar 1948 veranstaltete die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland, der der Theologinnenverband angehörte, ein Gespräch über das Amt der Theologin, zu dem Vertreter der evangelischen Fakultäten sowie der Theologinnen erschienen. Die Organisation übernahm Elisabeth Schwarzhaupt. Zur Vorbereitung wurden den Diskussionsteilnehmern die Protokolle der Verhandlungen der BK,

insbesondere der Synode von Halle von 1942, als Material an die Hand gegeben⁵³.

1956 brachte die VELKD „Richtlinien über die Regelung der Dienstverhältnisse von Pfarrvikarinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ heraus. Der Verlauf der Diskussion in einzelnen Gliedkirchen nötigte bereits wenig später zu einer Revision. Insbesondere das Ziel der hannoverschen Landessynode, das Amt der Pastorin (unter bestimmten Einschränkungen gegenüber dem männlichen Pfarrer) einzuführen, wurde öffentlich diskutiert. Die Bischofskonferenz der VELKD beschäftigte sich intensiv mit der theologischen Grundlegung des Heidelberger Theologen Peter Brunner, der sich mit bis ins Mystische reichenden Argumenten gegen das geistliche Hirtenamt der Frau aussprach und sogar vor über Jahrzehnte nicht sichtbaren Spätfolgen für die Gesellschaft warnte, sollte man die Frau zum Hirtenamt zulassen. Brunner äußerte, „im kreatürlichen Sein der Frau selbst“ werde dadurch ein tief verborgener, aber das Sein selbst angreifender Konflikt heraufbeschworen⁵⁴.

4. Regelungen in der Deutschen Evangelischen Kirche

Ziel der DEK im Umgang mit den Theologinnen war es nicht nur, die kirchliche Versorgung in den Gemeinden zu gewährleisten. Die Anstellungsmöglichkeiten der Theologinnen sollten verbessert und ihre Prüfungen legalisiert werden, um sie von der illegalen BK abzuwerben und diese dadurch zu schwächen. Rundfragen des EOK bei dessen Provinzialkirchen sowie der DEK bei den Landeskirchen führten zur Sichtung der bisherigen Regelungen in den einzelnen Kirchen und zur Formulierung von Richtlinien⁵⁵. 1942 stellte die DEK in einem Schreiben an die obersten Kirchenbehörden fest, dass

53 Schreiben der Evangelischen Frauenarbeit vom 18.12.1947 an Maria Weigle (LAELKB Nürnberg, Vereine III/55, Nr. 11).

54 *Brunner*, Hirtenamt (wie Anm. 2), 336.

55 Vgl. *Herbrecht / Härter / Erhardt*, Streit (wie Anm. 1), 391–454.

vom 14. März 1944 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1944 S. 10) und eine kürzlich ergangene Verordnung der Deutschen Evangelischen Kirche im Sudetenland, Böhmen und Mähren enthalten entsprechende Bestimmungen. Die altpreuussische Landeskirche bereitet die Streichung des § 13 Abs. 2 des altpreuussischen Vikarinnengesetzes vor und erwägt die Einführung der oben vorgeschlagenen Regelung⁵⁷. Die Berufung des bayerischen Landeskirchenrates auf Schrift und Bekenntnis wurde von der DEK ohne theologische Gegenargumentation zurückgewiesen. Man verwies lediglich auf die aus pragmatischen Gründen sinnvolle, aktuelle Öffnung bestehender Gesetze in anderen Kirchen.

5. Landesbischof Meiser im Gegenüber zu Professor Martin Dibelius – ein Schriftwechsel

Anders als die DEK setzte sich die BK-ApU inhaltlich intensiv mit der Frage des geistlichen Amtes der Theologin auseinander. Auslöser war wie bei allen Kirchen der Pfarrermangel. 1939 begann die Diskussion, zwischen 1940 und 1942 fanden die entscheidenden Synoden sowie die Sitzungen des Vikarinnenausschusses statt. Durch Peter Brunner, der die Ordination und Sakramentsverwaltung der Frau strikt ablehnte, wurde die Diskussion auf die Frage zugespitzt, ob die Frau in das Predigtamt berufen und ordiniert werden könne. Vertreter der theologischen Fachrichtungen trugen während der Ausschussarbeit ihre Sicht vor; so referierten Ernst Käsemann und Otto Michel aus der Sicht der neutestamentlichen Wissenschaft. Der Ausschuss fand keine einvernehmliche Lösung. Das vom Vikarinnenausschuss vorgelegte Memorandum samt Beschlussvorlage wurde nicht von allen Ausschussmitgliedern unterzeichnet. Jedoch setzte sich mehrheitlich die Meinung durch, die Vikarin nicht zu ordinieren und ihr die Erlaubnis zu öffentlicher

57 *Ebd.*

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur in Notzeiten zu erteilen.

Nach den drei Sitzungen des Vikarinnenausschusses, an Pfingsten 1942, veranstaltete der Theologinnenverband Deutschlands in Heidelberg eine Tagung über die Vikarinnenfrage. Referent war der Neutestamentler Martin Dibelius, der die Probleme und Hoffnungen der Theologinnen aus der persönlichen Begegnung mit seiner Promovendin Doris Faulhaber kannte⁵⁸. Vermutlich handelt es sich bei seinem Vortrag um den Text, der wenig später im Septemberheft der Verbandszeitschrift „Die Theologin“ veröffentlicht wurde. Dibelius setzte sich fundiert und sachlich ausgewogen mit der Frage von Dienst und Stellung der Frau im Neuen Testament auseinander und zog theologische und praktische Folgerungen. Diesen Artikel übersandte er mit einer handschriftlichen Widmung an Landesbischof Meiser⁵⁹. Ein kurzer Schriftwechsel über die Frage des „Schöpfungsgemäßen“ entwickelte sich. Meisers Stellungnahme ist leider nicht auffindbar, lässt sich aber indirekt aus dem Antwortschreiben von Dibelius ermitteln. Sie muss den Vorwurf enthalten haben, Dibelius missachte die göttliche Schöpfungsordnung. Am 2. November 1942 antwortete Dibelius: „Ich möchte vor Ihnen nicht als einer dastehen, der die schöpfungsmäßigen Unterschiede zwischen den Geschlechtern leugnet oder solche Leugnung aus dem N. T. herausliest. Es denkt ja wohl auch niemand daran, in einem Vikarinnengesetz einfach die Geschlechter zu egalisieren. Das aber glaube ich in der Tat aus dem I. Kor. Brief herauszuhören, daß der Apostel die Rücksicht auf die *οικοδομη τῆς ἐκκλησίας* über die Berücksichtigung – sei es: des natürlichen Empfindens oder: prakti-

58 Vgl. Köhler, Heike u. a. (Bearb.): Dem Himmel so nah – dem Pfarramt so fern. Erste evangelische Theologinnen im geistlichen Amt. Neukirchen-Vluyn 1996, 29–33.

59 Der Grund ist nicht überliefert. Denkbar wäre, dass Dibelius seinen Artikel zur Verbreitung seiner Argumentation auch anderen Kirchenleitungen zur Verfügung stellte.

scher Schwierigkeiten – stellt. Sonst würde er die betende oder prophezeiende Frau in I. Kor. 11 nicht als legitim voraussetzen. Wegen dieser Stelle, und nicht irgendwelchen anderen Anwendungen zulieb, muß das Schweigegebot von I. Kor. 14 begrenzt, und nicht als immer gültiger Befehl für die Kirche, verstanden werden. Wohl aber bleibt das Empfinden der Gemeinden zu berücksichtigen, weil sonst ja die *οικοδομή της ἐκκλησίας* gestört werden könnte. Freilich ist auch dies Empfinden wandlungsfähig. Was hat Luther ihr zugemutet, als er zum ersten Mal ohne priesterliches Gewand auf die Kanzel ging! Aber mit dieser Anmerkung ist das Ziel dieser kleinen Apologie schon überschritten⁶⁰.

Der bayerische Landesbischof ließ sich von dieser Argumentation, die das Kriterium der Vorrangigkeit dessen, was dem Gemeindeaufbau dient, mit Fleisches Thesen gemein hat, nicht beeinflussen. In der Junisitzung 1943, in der über das bayerische Vikarinnengesetz sowie über die Thesen Fleisches beraten wurde, beschloss der Landeskirchenrat, Theologinnen auch in Notfällen nicht mit der Vertretung einer Pfarrstelle zu beauftragen⁶¹. Dies verschloss den bayerischen Theologinnen für lange Zeit die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten sinnvoll und zufriedenstellend einzusetzen. Bei der Gottesdienstvertretung wurden ihnen ehrenamtliche Lektoren vorgezogen. Bisweilen wurden sie wie Hilfspersonal behandelt.

6. Fazit und Ausblick auf die weitere Diskussion kurz nach Kriegsende

Die Diskussion um die Mitarbeit der Frau im geistlichen Amt zu Beginn der 1920er Jahre war für die deutschen Landeskirchen tatsächlich „Neuland“, auch wenn es, wie in der äußeren Mission, bereits Erfahrungen mit der Frau als Verkündigerin des Evangeliums

60 LAELKB Nürnberg, Personen 36, Meiser, Nr. 74, 4.

61 Niederschrift über die geistliche Sitzung des Landeskirchenrates vom 10.6.1943 (LAELKB Nürnberg, LKR, Nr. 1545).

gab. Es ist interessant, mithilfe welcher Denkkategorien dieses neue Phänomen in Theologie und Kirche erfasst wurde. Zu nennen ist zum einen die theologische Interpretation der eigenen Erfahrung und der Zeitumstände. Dies wird an den Theologinnen selbst sowie bei Georg Merz und Karl Alt deutlich. Leitlinie zur Beurteilung der Erfahrungen war der Gemeindeaufbau. Oft verband sich die Forderung, das Amt der Theologin habe der Gemeinde zu dienen mit der anderen, die gewohnheitsmäßigen Vorstellungen von der Rolle der Frau seien zu akzeptieren. Diese Argumentation findet sich auch bei Paul Fleisch. Er brachte ein weiteres theologisches Kriterium in die Diskussion ein, indem er sich auf die lutherische Lehre von den Kirchenordnungen berief, die menschlicher Natur und daher veränderbar sind. Hierzu zählte er die Übereinkunft, die Predigt sei den Männern vorbehalten. Die Kirche solle in evangelischer Freiheit mit dem Amt der Theologin umgehen, jedoch gegenüber der Gemeinde keinen Affront hervorrufen. Die Kirchenordnung solle sich entsprechend den sich wandelnden Rollenvorstellungen in der Gesellschaft und den Erfordernissen der Gemeinde verändern.

Die bayerische Kirchenleitung dagegen berief sich auf die unveränderbare Schöpfungsordnung Gottes, die Wesen und Verhältnis der Geschlechter bestimme. Hieraus wurden Folgerungen für die Ethik menschlicher Ordnungen gezogen. Damit wurde eine bestimmte, gesellschaftlich dominante Anschauung von der Rolle der Frau theologisch untermauert. Die Diskussion um das Hirtenamt, das im Sinne der *repraesentatio Christi* Männern vorbehalten sei, kam in Bayern dagegen erst Ende der 1950er Jahre auf.

Dass der bayerische Landeskirchenrat schließlich 1944 das Vikarinnengesetz beschloss, hängt mit der Notwendigkeit zusammen, auf die Entwicklung des Amtes der Vikarin in anderen Kirchen, vor allem aber auf das Fehlen von Geistlichen in der Kriegszeit reagieren zu müssen. Die Anschauung des bayerischen Landeskirchenrates ist für den untersuchten Zeitraum nicht ungewöhnlich. Nicht alle deut-

schen Landeskirchen hatten bereits 1944 ein eigenes Vikarinnengesetz. Eine umfangreiche theologische Diskussion, wie in der BK-ApU, entstand in Bayern nicht. Fleisch hatte sie für den Lutherrat angeregt. Aufgrund der Kriegseinwirkungen kam es nicht mehr dazu.

Gemeinsam ist allen an der Diskussion Beteiligten der Grundsatz, emanzipatorische Argumente außen vor zu lassen. Die säkulare Forderung nach der Gleichberechtigung der Frau, die bereits Ende des 19. Jahrhunderts in der Frauenbewegung geäußert wurde, erschien für die Debatte als unbrauchbar. Darin waren sich die bayerischen Theologinnen, die Kirchenleitung, der Kirchenbundesrat und der Lutherrat einig. Lediglich theologische Argumente konnten Geltung beanspruchen. Es ging darum herauszufinden, was dem Willen Gottes in dieser Frage entsprach. Dabei spielte allerdings der Verweis auf die Gleichheit oder „Gleichwertigkeit“ der Menschen vor Gott (Gal 3, 28) eine Rolle. Die Schlussfolgerungen für die menschlichen Ordnungen und das geistliche Amt waren unterschiedlich.

Die Diskussion um das Amt der Theologin wurde nach kurzen synodalen Anfängen in Bayern über einen langen Zeitraum nur noch auf der Ebene des Landeskirchenrates und der verbündeten Kirchenleitungen geführt. Dies machte die Theologinnen zu Bittstellerinnen. Sie hatten kaum Fürsprecher. In Bayern waren dies die Synodalen, die für ein Amt der Theologin gestimmt hatten. Unter ihnen waren einzelne Geistliche und Religionslehrer, die aufgrund ihrer Begegnung mit jungen Theologinnen sowie aufgrund ihrer Analyse der Bedürfnisse der Kirche das Anliegen der Frauen unterstützten. Wichtig waren für die Theologinnen zudem fundierte wissenschaftliche Darlegungen wie die des Neutestamentlers Martin Dibelius. 1940 hatte sich der bayerische Theologinnenkonvent

durch die Mitgliedschaft in der „Evangelischen Frauenarbeit in Bayern“ selbst einen Fürsprecher gesucht⁶².

Im April 1948 befasste sich der Rat der EKD mit der Frage nach Grundsätzen für die Rechtsstellung der Vikarinnen. Ein Jahr zuvor war eine Erhebung über die bestehenden rechtlichen Regelungen der Landeskirchen erstellt worden. Einen theologischen Konsens gab es nicht: „Die Unterschiede in den Auffassungen beruhen nicht nur auf einem verschiedenen Verständnis der Schriftaussagen im Alten und Neuen Testament über die Frau, sondern auch auf einem verschiedenen Verständnis des geistlichen Amtes. Dazu kommt, dass die äusseren Verhältnisse und Bedürfnisse im Osten und im Westen sehr verschieden sind. Die Entwicklung ist zur Zeit noch im Fluss; es ist daher wohl noch nicht an der Zeit, in landeskirchlichen Gesetzen das Vikarinnenamt in Bezug auf seine Einordnung in die Gemeinde und auf sein[en] Aufgabenbereich ausdrücklich festzulegen. Wir halten es aber für nötig, dass da, wo es noch nicht geschehen ist und wo Vikarinnen beschäftigt werden, die äussere Rechtsstellung und die wirtschaftliche Versorgung der Vikarinnen gesetzlich geordnet wird [sic!]. Dabei kann ohne ausdrückliche Festlegung davon ausgegangen werden, dass in den Landeskirchen, die Vikarinnen beschäftigen, diese als Theologinnen in irgendeiner Weise am Dienst der Wortverkündigung beteiligt sind und einen Auftrag haben, der dem des Pfarrers ähnlicher ist als etwa dem eines Kirchengemeindebeamten oder Angestellten. Die Rechtsstellung der Vikarinnen sollte daher nicht in einen Rahmen eingepresst werden, der zu diesem Amt nicht passt, sondern sie bedarf einer eigenen Gestaltung, die der Eigenart des Dienstes entspricht. Wir empfehlen den Landeskirchen nach den anliegenden Grundsätzen für eine Gestaltung der Rechts-

62 Schreiben der Frauenarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche in Bayern an Bruckner vom 5. 2. 1940 (LAELKB Nürnberg, Vereine III/30, Nr. 1).

stellung der Vikarinnen, die im Rat der EKD erörtert worden sind, zu verfahren“⁶³.

Während der Rat der EKD zunächst nur den Iststand konstatierte, bemühte sich die „Evangelische Frauenarbeit in Deutschland“ bereits kurz nach Kriegsende um eine Weiterführung der theologischen Diskussion. Im September 1946 fand in Bad Boll eine Besprechung der Leiterinnen von Frauenarbeiten und Frauenverbänden statt. Die Notwendigkeit, rechtliche und theologische Klärungen in der Frage des Vikarinnenamtes herbeizuführen, war angesichts der restaurativen Tendenz, Frauen aus dem gerade erst erkämpften Amt zu drängen, offensichtlich: „Die bei der Besprechung anwesenden Theologinnen berichteten über die fast überall einsetzende Zurücknahme der Vikarinnen aus der Gemeindegemeinschaft und über die Beschränkung ihrer bisher ausgeübten Befugnisse. Die Aussprache ergab, dass in der Frauenarbeit das Bedürfnis nach der Mitarbeit der Theologin in der Gemeinde stark empfunden wird und dass auch diejenigen Theologinnen, die in der sozialen Frauenarbeit oder in der Inneren Mission tätig sind, als Basis ihres Amtes die Tätigkeit in einer Gemeinde oder in der Klinik- oder Gefängnisarbeit brauchen. Die Frauenarbeit will sich deshalb dafür einsetzen, dass das Vikarinnenamt als eigenständiges Amt in der Gemeinde erhalten bleibt und weiter ausgebildet wird“⁶⁴. Bereits im April 1947 lag ein von Elisabeth Haseloff erstelltes „Gutachten über das Amt der Vikarin“ in Form einer Broschüre als Argumentationshilfe für Synodale vor⁶⁵. Vorangestellt ist ein Statement des Vorstandes der Evangelischen

63 Nicolaisen, Carsten / Schulze, Nora Andrea (Bearb.): Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 2: 1947/48. Göttingen 1997 (AKiZ A 6), 58f: „Rundschreiben der Kirchenkanzlei an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen. Schwäbisch Gmünd, 26. Juli 1948“.

64 *Bericht über die Besprechung der Leiterinnen von Frauenarbeiten und Frauenverbänden* am 28. und 29.9.1946 in Bad Boll (LAELKB Nürnberg, Vereine III/55, Nr. 11).

65 Schreiben der Evangelischen Frauenarbeit vom 24.4.1947 „An unsere Mitgliedsorganisationen“ (LAELKB Nürnberg, Vereine III/55, Nr. 11).

Frauenarbeit in Deutschland, in dem dieser das Amt der Vikarin vom Verkündigungsauftrag der Kirche her beurteilt sehen will. Die vollgültige Mitarbeit der Frau im geistlichen Amt einschließlich der Wortverkündigung vor der Gesamtgemeinde und der Sakramentsverwaltung wird gefordert⁶⁶. 1948 wurde die erste Tagung organisiert. Für die Diskussion wurden die Stellungnahmen der BK-ApU herangezogen, nicht die Thesen von Paul Fleisch. Ob letztere den bayerischen Theologinnen überhaupt je bekannt geworden sind, steht sehr in Frage. Aufgrund ihres theologischen Ansatzes, der evangelische Freiheit atmet, sollten die Thesen des Lutheraners Fleisch, die zu ihrer Zeit einerseits fortschrittlich waren, andererseits die gewohnten Anschauungen der Gemeinden und der Gesellschaft respektierten, nicht in Vergessenheit geraten.

Anhang:

Landeskirchliches Archiv Hannover: D 15 X Nr. 1495 (Vgl. LAELKB Nürnberg, Personen 36, Meiser, Nr. 87)

[handschriftlich:] Thesen von D. Fleisch 1943

[maschinenschriftlich:]

Leitsätze zu der Frage, ob und inwieweit Theologinnen zur Wortverkündigung im öffentlichen Gottesdienst und zur Sakramentsverwaltung zuzulassen sind.

1. Eine Beschäftigung von Frauen als Religionslehrerin, als Helferin, aber auch als Leiterin im Kindergottesdienst, als Leiterin von Frauen- und Jungmädchenbibelstunden und als Seelsorgerin in Frauen-Gefängnissen und Krankenhäusern ist heute allgemein anerkannt. Fraglich ist, ob und inwieweit ihnen das Abhalten von öffentlichen Gottesdiensten und die Verwaltung der Sakramente, sowie

66 *Evangelische Frauenarbeit in Deutschland* (Hg.): Das Amt der Vikarin. Schwäbisch Hall [1947].

die Vornahme der anderen nur vom Pfarrer zu vollziehenden Amtshandlungen übertragen werden kann.

2. Vielfach wird in 1. Kor. 14, 34ff. und in 1. Tim. 2, 11ff. ein absolutes göttliches Verbot der Frauenpredigt gesehen. Aber

a) exegetisch sind die Stellen nicht eindeutig (Predigtverbot? Disputationsverbot?), namentlich nicht in ihrem Verhältnis zu 1. Kor. 11, 5 und zu der Tatsache Act. 21, 9. (Das prophetische Charisma grundsätzlich anders zu stellen wie die Predigtgabe, verträgt sich weder mit Paulus' Auffassung der Charismen noch mit lutherischer Anschauung von der Predigt);

b) diese Anordnung gehört, auch wenn man die Frage, ob bei Paulus hier etwa eine gewisse Abwertung des Weibes mitspricht, beiseite läßt, jedenfalls zu den Anordnungen auf dem Gebiet der äußeren Ordnung und Verfassung der Kirche, die nach lutherischer Lehre nicht absolutes göttliches Gesetz sind. Beruft sich doch Paulus zur Begründung auf Sitte und Gewohnheit der anderen Gemeinden wie der Umwelt (1. Kor. 11, 16; 14, 34–36), also auf ein Element, das ebenso wie die Verfassung beweglich ist.

3. Wer jene paulinischen Stellen als ein absolutes Predigtverbot ansieht, muß auch die damit verbundene Vorschrift 1. Kor. 11, 3–16 (Verschleierung, Verbot kurzgeschnittener Haare) als bindend behandeln. Auch ist dann der Frau Religionsunterricht und Kindergottesdienst, das Halten von Frauenbibelstunden und selbstverständlich auch Senanamission oder gar die Lektorentätigkeit im Gottesdienst untersagt, da dies alles ein $\lambda\alpha\lambda\epsilon\acute{\iota}\nu$ des Evangeliums ist.

4. Wenn aber auch jene beiden paulinischen Stellen kein absolutes göttliches Gesetz enthalten, so haben sie doch auch heute ihre Bedeutung, indem sie darauf hinweisen, daß auch in der Kirche Rücksicht zu nehmen ist auf Natürlichkeit, Ordnung und Sitte in den Gemeinden, aber auch in der Umwelt (Volkssitte).

5. Grundsätzlich kann daher in der luth. Kirche ein Anspruch der Frau auf Predigt und Sakramentsverwaltung aus frauenrechtlerischen

Motiven nicht anerkannt werden, darf eine faktische Ausübung in der Regel gegen das als natürlich Empfundene und als Ordnung und Sitte in den Gemeinden Geltende nicht verstoßen, sind aber Notfälle als möglich anzuerkennen, in denen die christliche Liebe sich zu außerordentlichen Maßnahmen verpflichtet weiß, um die Gemeinden mit Wort und Sakrament zu versorgen (Vielleicht darf man auch in der Tatsache, daß in der ältesten Christenheit Prophetinnen unbeanstandet redeten, einen Hinweis auf die Besonderheit außerordentlicher Verhältnisse sehen, nicht dagegen eine besondere Wertung gerade dieses Charismas, s. 2a).

6. Die Empfindung, was bezüglich der Frauentätigkeit in der Gemeinde natürlich sei, hat sich ebenso wie die Gemeindesitte in der luth. Kirche tatsächlich allmählich gewandelt. Anfänglich ist auch das Amt der Religionslehrerin, der Kindergottesdiensthelferin, der Senanamissionarin u. a. auf vermeintlich ‚biblische‘ Bedenken gestoßen (vgl. die Debatten darüber in der Leipziger Mission).

7. Das Amt der Vikarin (Pfarramtshelferin) hat sich erst nach dem Weltkrieg (die ersten Kirchengesetze 1926-28) eingebürgert und steht noch jetzt in der Entwicklung. Immerhin ist mit diesem Amt der Frau grundsätzlich das Amt der Wortverkündigung eingeräumt, wenn auch mit Beschränkungen, die ihr die pfarramtliche Tätigkeit im Gemeindegottesdienst, die Verwaltung der Sakramente sowie die Vornahme der anderen nur vom Pfarrer zu vollziehenden Handlungen verwehren.

8. Die bestehenden Einschränkungen werden noch heute vom Durchschnitt der Gemeinden als der Natürlichkeit und der Gemeindesitte entsprechend empfunden, zumal in der Umwelt eher ein stärkeres Zurücktreten der Frau in der Öffentlichkeit wieder eingesetzt hat.

9. In Notfällen sind z. B. in der Auslandsdiaspora auch schon früher vereinzelt diese Einschränkungen überschritten. Von jeher ist in der luth. Kirche, abweichend von der reformierten, als solcher Notfall

die Nottaufe durch Frauen allgemein anerkannt. Damit ist grundsätzlich auch die Möglichkeit eingeräumt, auch das andere Sakrament in der Not auszuteilen, da ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Verwaltung der beiden Sakramente sich nicht konstruieren läßt.

10. Daraus ergeben sich folgende Richtlinien für die Gegenwart:

a) Eine frauenrechtlerische Forderung auf schematische Gleichberechtigung der Frau im Amt der Kirche ist nach wie vor abzulehnen.

b) Ein Grund, die bisherige Beschränkung auf die Arbeit vornehmlich an Frauen und Kindern und die Ausschließung von der Wortverkündigung im öffentlichen Gemeindegottesdienst, von der Sakramentsverwaltung und von den pfarramtlichen Amtshandlungen generell aufzuheben, liegt nicht vor.

c) In Notfällen kann auch die Wortverkündigung im Gemeindegottesdienst, die Sakramentsverwaltung und der Vollzug von Amtshandlungen zugelassen werden. Dabei ist als Notfall jede Lage anzusehen, in der eine Gemeinde oder ein einzelner wegen des Fehlens eines Pfarrers Wort und Sakrament ‚entbehren‘ muß, also z. B. auch wenn in ländlichen Gemeinden ohne Einsatz einer Vikarin die Durchführung fester Abendmahlszeiten nicht möglich ist und infolgedessen die Abendmahlsitte bedroht ist.

d) Auch in Notfällen darf das Gemeindeempfinden nicht vergewaltigt werden. Lehnt etwa eine ländliche Gemeinde die Abendmahlsausteilung durch eine Vikarin ab, so ist sie ihr nicht aufzudrängen.

e) Die Regelung der einzelnen Notfälle muß der Kirchenbehörde vorbehalten werden. Denn

aa) es muß deutlich bleiben, daß es sich um Ausnahmen handelt,

bb) die Feststellung eines ‚Notstandes‘ muß um der Objektivität willen möglichst von einer Stelle aus erfolgen,

cc) bei dieser jungen Einrichtung muß die Behörde die Entwicklung stets übersehen und in der Hand behalten, zumal infolge der Beschränkungen im allgemeinen bis jetzt nur Befähigtere diesen Bildungsgang eingeschlagen haben, eine allgemeine Erweiterung der Befugnisse aber wahrscheinlich ein Sinken des Durchschnitts zur Folge haben würde.

f) Es empfiehlt sich, daß die Kirchenbehörden sich um eine gewisse einheitliche Tracht der Vikarinnen kümmern, schon um Extravaganzen und frauenrechtlerische Nachahmung männlicher Amtstracht zu vermeiden. Ein einheitliches Vorgehen der lutherischen Behörden wäre erwünscht.

g) Erwünscht ist auch eine Einigung der Behörden über die Amtsbezeichnung. Die Bezeichnung ‚Vikarin‘ ist von der Verschiedenheit bedrückt, mit der die männliche Bezeichnung ‚Vikar‘ gebraucht wird (z. T. nicht ordinierter Lehrkandidat, z. T. inständiger Geistlicher), hat sich aber weithin durchgesetzt.

h) Die bisher übliche ‚Einsegnung‘ im Unterschied von der ‚Ordination‘ festzuhalten, ist grundsätzlich nicht zu begründen, kann aber als Hinweis auf die geltenden Einschränkungen der Tätigkeit beibehalten werden.